

UK 992/539

CURRICULUM ZUM
AUFBAUSTUDIUM
MEDIZINRECHT.



JKU

JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| § 1 Zielsetzung des Lehrgangs; Qualifikationsprofil | 3 |
| § 2 Zulassungsvoraussetzungen | 3 |
| § 3 Studiendauer, Umfang und Gliederung des Lehrgangs | 4 |
| § 4 Pflichtfächer | 4 |
| § 5 Lehrveranstaltungen | 5 |
| § 6 Master Thesis | 5 |
| § 7 Prüfungsordnung | 5 |
| § 8 Akademischer Grad | 6 |
| § 9 Inkrafttreten | 6 |

§ 1 Zielsetzung des Lehrgangs; Qualifikationsprofil

(1) Das berufliche Umfeld der medizinischen Berufe und dabei wiederum vor allem des ärztlichen Berufsstandes wird im zunehmenden Maße verrechtlicht. Nationale Rechtsvorschriften haben dazu ebenso beigetragen wie Vorgaben im europäischen Gemeinschaftsrecht.

(2) Die Kenntnis des Medizinrechts sowie die Fähigkeit seiner korrekten praktischen Anwendung sind heute unerlässliche Instrumente der Rechtspraxis. Das Lehrgangsprogramm vermittelt vertiefte Kenntnisse des Medizinrechts.

(3) Der Lehrgang richtet sich vorrangig an Ärztinnen/Ärzte, Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte mit Fachbezug zum Medizinrecht, Jurist/inn/en bei gesetzlichen und privaten Krankenversicherern, Jurist/inn/en bei Krankenanstaltenträgern und sonstige mit Medizinrecht befassende Jurist/inn/en (wie etwa bei Gebietskörperschaften, Kammern, Konsumentenberatungsstellen, als Patient/inn/enanwält/inn/en tätige Jurist/inn/en). Durch den Lehrgang sollen aber auch Universitätsabsolvent/inn/en angesprochen werden, die vor einem Berufseinstieg stehen und eine vertiefte Ausbildung im Bereich des Medizinrechts anstreben.

(4) Die Zielsetzung des Lehrgangs, die komplexen Vorgaben des Medizinrechts einer Nutzenanwendung in der Praxis zugänglich zu machen, trägt auch zur Stärkung des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandortes Oberösterreich bei.

(5) Das Unterrichtsziel soll didaktisch vor allem dadurch erreicht werden, dass theoretisches Wissen mit praxisrelevanten Kenntnissen eng verknüpft wird, sodass eine direkte Anwendung des Gelernten im unternehmerischen Umfeld gewährleistet ist.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zum Lehrgang ist der Abschluss eines Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums der Rechtswissenschaften, eines Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudiums der Medizin oder eines gleichwertigen Studiums erforderlich.

(2) Die jeweils höher bzw. fach einschlägiger qualifizierten Personen werden dabei bevorzugt aufgenommen. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch den/die Vizerektor/in für Lehre auf Vorschlag der Lehrgangsleitung.

(3) Nach Maßgabe freier Studienplätze können in begründeten Ausnahmefällen auch solche Personen zum Lehrgang zugelassen werden, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, aber mindestens vier Jahre entsprechender Berufserfahrung sowie aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit, ihrer Erfahrungen und erbrachten Leistungen (einschließlich nicht abgeschlossener Studien bzw. Weiterbildungsveranstaltungen geringerer Dauer) eine gleichwertige Qualifikation nachweisen können.

(4) Für zum Lehrgang zugelassene Personen gemäß Abs. 3 gilt, dass der Anteil dieser Personengruppe höchstens 50% der Gesamtteilnehmer/innen/zahl betragen darf.

(5) Der Start eines neuen Lehrgangs erfordert eine ökonomisch relevante Mindestzahl von Teilnehmer/inne/n. Die Zulassung wird erst nach Erreichung dieser Mindestzahl rechtswirksam.

§ 3 Studiendauer, Umfang und Gliederung des Lehrgangs

(1) Die Studiendauer des Lehrgangs beträgt vier Semester.

(2) Der Lehrgang umfasst 66 ECTS-Punkte, die sich nach Maßgabe der nachfolgenden Tabelle auf die in § 4 genannten Pflichtfächer, die Master-Thesis und die Abschlussprüfung verteilen:

| Bezeichnung | ECTS |
|-------------------------|------|
| Pflichtfächer gemäß § 4 | 48,5 |
| Master-Thesis | 15 |
| Abschlussprüfung | 2,5 |
| Gesamt | 66 |

(3) Der Lehrgang ist berufsbegleitend konzipiert. Die Einteilung in Semester kann unabhängig von den Vorgaben des § 52 UG sowie der Festlegung des Studienjahres durch den Senat erfolgen. Durch die Einbeziehung von nach dem Gesetz lehrveranstaltungsfreien Zeiten kann somit die Zeitdauer für das Erreichen des Abschlusses verkürzt werden.

§ 4 Pflichtfächer

(1) Im Rahmen des Lehrgangs sind folgende Pflichtfächer zu absolvieren:

| Code | Bezeichnung | ECTS |
|-----------|---|------|
| 539EFGL15 | Einführung in die Grundlagen | 6 |
| 539ZRM15 | Zivilrecht und Medizin | 4,5 |
| 539SFMR15 | Strafrecht und Medizin | 1,5 |
| 539SRMR15 | Sozialrecht und Medizin | 3,5 |
| 539ARMD15 | Arbeitsrecht und Medizin | 3 |
| 539STMR15 | Steuerrecht und Medizin | 1,5 |
| 539GSMR15 | Gesellschaftsrecht und Medizin | 1,5 |
| 539KASR15 | Krankenanstaltenrecht | 4 |
| 539MEDR15 | Medizinrecht | 12 |
| 539BFRT15 | Berufsrecht | 7 |
| 539LGST15 | Legal gender studies | 2 |
| 539SWWG15 | Sozial- und Wirtschaftswissenschaften für Gesundheitsberufe | 2 |

(2) Die Ziele, Inhalte und Methoden der in Abs. 1 genannten Studienfächer sind dem von der Studienkommission zu beschließenden Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz [<http://www.jku.at/studienhandbuch>] zu entnehmen.

§ 5 Lehrveranstaltungen

(1) Die LV-Klasse, die Bezeichnung, der Typ, das Stundenausmaß und die Anzahl der ECTS-Punkte der den Pflichtfächern gemäß § 4 zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die Ziele, Inhalte und Methoden dieser Lehrveranstaltungen sind dem von der Studienkommission zu beschließenden Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz [<http://www.jku.at/studienhandbuch>] zu entnehmen.

(2) Die verwendeten Lehrveranstaltungstypen sowie die dafür anzuwendenden Prüfungsregelungen sind in den §§ 13 und 14 ST-StR geregelt.

(3) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Blocklehrveranstaltungen abgehalten. Bei der zeitlichen Planung der Lehrveranstaltungen ist auf die Teilnahmemöglichkeit berufstätiger Personen Bedacht zu nehmen.

(4) Die Lehrveranstaltungen geben einen Überblick über ein Fach oder vertiefen Teilgebiete aus einzelnen Fächern. Den Teilnehmer/innen wird dabei ausreichend Möglichkeit eingeräumt, Fragen an den/die Vortragende/n zu stellen und zum Inhalt der Veranstaltung Stellung zu nehmen.

(5) Als didaktische Mittel werden in den Lehrveranstaltungen – neben Vortrag – auch Mini-Fallstudien und Gruppenarbeiten eingesetzt. Hinzu kommen Fallstudien und Exkursionen zum Üben und Vertiefen der Lehrinhalte.

§ 6 Master Thesis

(1) Frühestens nach erfolgreicher Absolvierung von zwei Semestern kann mit der Anfertigung der Master-Thesis (schriftliche Abschlussarbeit) begonnen werden.

(2) Die Master-Thesis dient dem Nachweis der Befähigung, selbständig, inhaltlich vertretbar und methodisch einwandfrei zu arbeiten.

(3) Das Thema der Master-Thesis ist den Pflichtfächern gemäß § 4 zu entnehmen. Fächerübergreifende Arbeiten sind zulässig.

(4) Die Beurteilung der Master-Thesis erfolgt ausschließlich anhand der schriftlichen Arbeit.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Die Pflichtfächer gemäß § 4 werden – soweit sie nicht aus genau einer Lehrveranstaltung bestehen und daher gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 ST-StR zwingend eine Lehrveranstaltungsprüfung abzuhalten ist – in Form von kumulativen Fachprüfungen (§ 16 Abs. 1 Z 2 ST-StR) geprüft. Die Inhalte, Methoden, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmastäbe der einzelnen Lehrveranstaltungsprüfungen sind dem von der Studienkommission zu beschließenden Studienhandbuch [<http://www.jku.at/studienhandbuch>] der Johannes Kepler Universität Linz zu entnehmen.

(2) Bei der Abschlussprüfung handelt es sich um eine Gesamtprüfung, die sich zusammensetzt aus:

1. den nach Maßgabe des Abs. 1 erfolgreich absolvierten Prüfungen über die Pflichtfächer gemäß § 4; sowie
2. einer mündlichen Prüfung, die aus der Präsentation und Verteidigung der Master-Thesis besteht.

(3) Die Anmeldung zum mündlichen Teil der Abschlussprüfung (Abs. 2 Z 2) setzt voraus:

1. die erfolgreiche Absolvierung der Prüfungen über die Pflichtfächer gemäß § 4 (nach Maßgabe von Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Z 1); sowie
2. die positive Beurteilung der Master-Thesis.

(4) Auf Antrag des/der Studierenden kann der/die Vizerektor/in für Lehre Prüfungen in sinngemäßer Anwendung des § 78 UG auf Lehrveranstaltungsprüfungen aus den Pflichtfächern gemäß § 4 anerkennen, soweit sie diesen Prüfungen gleichwertig sind. Derartigen Anträgen sind Nachweise über die behauptete Gleichwertigkeit sowie eine Stellungnahme der Lehrgangsführung beizufügen.

§ 8 Akademischer Grad

An die Absolvent/inn/en des Lehrgangs ist der akademische Grad „Master of Laws (Medical Law)“, abgekürzt „LL.M.“, zu verleihen.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Das Curriculum für das Aufbaustudium Medizinrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Johannes Kepler Universität Linz (JKU) vom 15.6.2015, kundgemacht im Mitteilungsblatt der JKU 29. Stück Nr. 264 vom 30.6.2015, tritt am 1.10.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Curriculum für den Universitätslehrgang Aufbaustudium Medizinrecht (Medical Law), zuletzt geändert durch Beschluss der Studienkommission Rechtswissenschaften vom 15.4.2013, kundgemacht im Mitteilungsblatt der JKU 25. Stück Nr. 162 vom 26.6.2013, außer Kraft.

(3) Für Studierende, die schon vor Beginn des Wintersemesters 2015/16 zum Aufbaustudium Medizinrecht zugelassen waren, gelten die neuen Vorschriften nach Maßgabe der im Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz [<http://www.jku.at/studienhandbuch>] definierten Äquivalenzen. Die Anerkennung ganzer Fächer erfolgt auf Grundlage folgender Äquivalenztabelle:

| Fach im bisherigen Curriculum | Äquivalentes Fach im Curriculum neu |
|---|--|
| Einführung in die Grundlagen (6 ECTS) | Einführung in die Grundlagen (6 ECTS) |
| Zivilrecht und Medizin (4,5 ECTS) | Zivilrecht und Medizin (4,5 ECTS) |
| Sozialrecht und Medizin (3,75 ECTS) | Sozialrecht und Medizin (3,5 ECTS) |
| Arbeitsrecht und Medizin (3 ECTS) | Arbeitsrecht und Medizin (3 ECTS) |
| Krankenanstaltenrecht (4,5 ECTS) | Krankenanstaltenrecht (4 ECTS) |
| Medizinrecht (14,25 ECTS) | Medizinrecht (12 ECTS) |
| Berufsrecht (7,5 ECTS) | Berufsrecht (7 ECTS) |
| Legal gender studies (2,25 ECTS) | Legal gender studies (2 ECTS) |
| Sozial- und Wirtschaftswissenschaften für Gesundheitsberufe (2,25 ECTS) | Sozial- und Wirtschaftswissenschaften für Gesundheitsberufe (2 ECTS) |